



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 04.10.2021

Linksextremistisches Portal Indymedia veröffentlicht Mordaufruf gegen 53 AfD-Mitglieder – Hintergrund?

Auf dem linksextremistischen Online-Portal Indymedia wurde eine Liste von 53 AfD-Politikern und deren Privatadressen veröffentlicht, auf der zum Mord an ihnen aufgerufen wird, darunter Björn Höcke und Bernd Baumann. Genauer heißt es: „Töten wir die Schweine der AfD mittels Sprengstoff“, eine „präzise mehrseitige Anleitung zur Herstellung von gefährlichen Sprengsätzen“ ist ebenfalls verfügbar. Die Linksextremisten haben für ihre Todesliste nicht nur die Adressen von AfD-Zielpersonen ausspioniert, sondern auch gleich noch deren persönliches Wohnumfeld. Zum Beispiel geben sie für ein potenzielles Opfer in Hamburg zusätzliche Hinweise für ihre Attentäter wie etwa – ein paar Straßen weiter wohnt ein Prominenter, dessen Haus wird durch Polizeistreifen verstärkt geschützt. Vergleiche <https://www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/linksextreme-mordaufruf-terrorismus/>.

Ich frage die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche sämtlichen Namen der AfD-Politiker stehen auf der o. g. Antifa-Todesliste? | 2 |
| 1.2 | Welche Namen von AfD-Politikern aus Bayern stehen auf der o. g. Antifa-Todesliste? | 2 |
| 1.3 | Steht der Name des Fragestellers, Christoph Maier, auf der o. g. Antifa-Todesliste? | 2 |
| 2.1 | Wegen welcher Delikte werden strafrechtliche Ermittlungen aufgrund des Vorfalls durchgeführt? | 2 |
| 2.2 | Wie ist der Stand der Ermittlungen? | 2 |
| 2.3 | Gegen wen wird in diesem Zusammenhang ermittelt? | 2 |
| 3. | Welche Rechtsverstöße sind der Staatsregierung abgesehen vom o. g. Sachverhalt im Zusammenhang mit der sog. Indymedia-Seite bekannt? | 2 |
| 4. | Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Internetseite Indymedia, auf der die o. g. Antifa-Todesliste veröffentlicht ist? | 3 |
| 5. | Welche Bemühungen unternimmt die Staatsregierung, um die Liste, auf der neben den Adressen der 53 AfD-Politiker auch eine „präzise mehrseitige Anleitung zur Herstellung von gefährlichen Sprengsätzen“ zu finden ist, von Indymedia löschen zu lassen? | 3 |
| 6. | Wieso initiiert die Staatsregierung nicht auf länderübergreifender Ebene eine Initiative, um Indymedia zu verbieten? | 3 |
| 7. | Vor dem Hintergrund, dass mit regelmäßiger Veröffentlichung von strafbaren Inhalten, bis hin zur Herstellung von gefährlichen Sprengsätzen, aber auch offenbar fehlendem Impressum, mit Indymedia ein rechtsfreier Raum im Internet entstanden ist, frage ich die Staatsregierung, was sie zu tun gedenkt, um diesen unerträglichen Zustand zu beenden? | 4 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

8. Welche sonstigen bayerischen Behörden waren bisher mit der „Causa Indymedia“ beschäftigt? 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 03.11.2021

Vorbemerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass im polizeilichen Sprachgebrauch die Begriffe „Feindeslisten“ und „Todeslisten“ grundsätzlich keine Anwendung finden. Diese Begriffe werden vorwiegend in medial-politischen Diskussionen eingesetzt und hierbei grundsätzlich im Zusammenhang mit veröffentlichten (Personen-)Listen dargestellt. Eine fachliche Differenzierung nach den genannten Kategorien findet bei der Bayerischen Polizei nicht statt.

- 1.1 Welche sämtlichen Namen der AfD-Politiker stehen auf der o. g. Antifa-Todesliste?
- 1.2 Welche Namen von AfD-Politikern aus Bayern stehen auf der o. g. Antifa-Todesliste?
- 1.3 Steht der Name des Fragestellers, Christoph Maier, auf der o. g. Antifa-Todesliste?

Dem Landeskriminalamt ist keine entsprechende Personenliste bekannt, auf der 53 AfD-Politiker benannt sind.

- 2.1 Wegen welcher Delikte werden strafrechtliche Ermittlungen aufgrund des Vorfalls durchgeführt?
- 2.2 Wie ist der Stand der Ermittlungen?
- 2.3 Gegen wen wird in diesem Zusammenhang ermittelt?

Zu strafrechtlichen Ermittlungen, insbesondere zu Ermittlungsverfahren bei Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Länder können durch das Bayerische Landeskriminalamt keine Aussagen getroffen werden.

3. Welche Rechtsverstöße sind der Staatsregierung abgesehen vom o. g. Sachverhalt im Zusammenhang mit der sog. Indymedia-Seite bekannt?

Im Zusammenhang mit Veröffentlichungen auf der Internetseite Indymedia wurden unter anderem folgende Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zur Anzeige gebracht:

- Beleidigung
- Verleumdung
- Üble Nachrede
- Volksverhetzung
- Nötigung
- Bedrohung
- Ausspähen von Daten
- Datenhehlerei
- Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
- Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
- Anleitung zu Straftaten

- Ordnungswidrigkeiten nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) oder dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Straftaten nach dem Kunsturheberrechtsgesetz (KUG)
- Ordnungswidrigkeiten nach dem Pressegesetz (PrG)

Darüber hinaus bestehen auch Zusammenhänge mit weiteren Rechtsverstößen.

4. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Internetseite Indymedia, auf der die o. g. Antifa-Todesliste veröffentlicht ist?

Die Internetpräsenz de.indymedia.org wird dem linksextremistischen Spektrum zugerechnet. Da diese Internetpräsenz bundesweit Aktivitäten entfaltet, obliegt ihre Beobachtung zuvorderst dem Bundesamt für Verfassungsschutz. Auf die Darstellung im Bundesverfassungsschutzbericht 2020, S. 163 ff. wird verwiesen. Darüber hinausgehende eigene Erkenntnisse liegen dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz nicht vor.

Für Linksextremisten sind die Möglichkeiten des Internets, insbesondere die Nutzung sozialer Medien wie Facebook, Instagram oder Twitter von zentraler Bedeutung für ihre Agitation, als Instrument zur Kommunikation, Vernetzung, Selbstdarstellung und Mobilisierung, aber auch zum „Outing“ von (vermeintlichen) Rechtsextremisten. Nach dem Verbot von „linksunten.indymedia“ im August 2017 hat sich die Internetpräsenz de.indymedia.org zu einem wichtigen Medium für die linksextremistische Szene im deutschsprachigen Raum entwickelt. Gegründet wurde de.indymedia.org bereits im Januar 2001 in Hamburg als deutscher Ableger des globalen Mediennetzwerks Indymedia. Ziel der seit März 2001 online geschalteten Plattform sei die Schaffung einer „Gegenöffentlichkeit“ frei von staatlicher Kontrolle. Die Plattform funktioniert nach dem Prinzip des „Open-Posting“: Jeder Nutzer hat die Möglichkeit, über ein Eingabeformular Beiträge anonym und ohne den Zwang zur Registrierung in Echtzeit und ohne vorherige Kontrolle der Inhalte zu veröffentlichen.

Eine Vielzahl an Beiträgen hat einen Bezug zu linksextremistischer Gewalt und zu Straftaten oder die Beiträge selbst sind strafrechtlich relevant. Regelmäßig werden Selbstbezeichnungsschreiben veröffentlicht. Gleichzeitig wird dazu aufgerufen, Straftaten zu begehen. Auch werden über de.indymedia.org immer wieder Bilder und personenbezogene Daten „unliebsamer Personen“ im Rahmen von „Outings“ veröffentlicht. Der weit überwiegende Teil dieser Beiträge wird von den „Moderationskollektiven“ zumindest geduldet. Die Beiträge auf de.indymedia.org, die von den „Moderationskollektiven“ nicht unmittelbar entfernt werden, lassen in der Gesamtschau eindeutig eine verfassungsfeindliche Linie erkennen.

5. Welche Bemühungen unternimmt die Staatsregierung, um die Liste, auf der neben den Adressen der 53 AfD-Politiker auch eine „präzise mehrseitige Anleitung zur Herstellung von gefährlichen Sprengsätzen“ zu finden ist, von Indymedia löschen zu lassen?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1, 1.2 und 1.3 wird verwiesen.

6. Wieso initiiert die Staatsregierung nicht auf länderübergreifender Ebene eine Initiative, um Indymedia zu verbieten?

Das Bundesministerium des Innern hat mit Verfügung vom 14. August 2017 die Vereinigung „linksunten.indymedia“ verboten und aufgelöst. Das Verbot umfasste auch das Betreiben und die weitere Verwendung der unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> sowie die im Tor-Netzwerk unter der Adresse <http://fhcnogcfx4zqcq2e7.onion> abrufbare Internetseite des Vereins, einschließlich deren Bereitstellung und Hosting. Dies gilt auch für die sonstigen Internetpräsenzen des Vereins. Eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot stellt eine Straftat dar (§ 20 Vereinsgesetz [VereinsG]), deren Ahndung obliegt den Strafverfolgungsbehörden.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration äußert sich generell nicht zu möglichen künftigen Verbotsmaßnahmen gegenüber bestimmten Vereinigungen, damit diese keine Vorkehrungen in Erwartung eines Verbots treffen können. Andernfalls könnten gegebenenfalls laufende Ermittlungen gefährdet werden. Allgemein

gilt, dass in Bayern Vereinsverbote konsequent, aber stets als Ultima Ratio ausgesprochen werden, wenn die vorliegenden Beweismittel ein rechtlich belastbares Vorgehen gegen die betreffende Vereinigung rechtfertigen.

7. Vor dem Hintergrund, dass mit regelmäßiger Veröffentlichung von strafbaren Inhalten, bis hin zur Herstellung von gefährlichen Sprengsätzen, aber auch offenbar fehlendem Impressum, mit Indymedia ein rechtsfreier Raum im Internet entstanden ist, frage ich die Staatsregierung, was sie zu tun gedenkt, um diesen unerträglichen Zustand zu beenden?

Hass, Ausgrenzung und der Aufruf zu Gewalt muss auch im Internet mit den gleichen rechtsstaatlichen Mitteln begegnet werden können wie in der analogen Welt. Um Straftaten im Internet wirksam bekämpfen zu können, müssen die Sicherheitsbehörden über ein klares und aktuelles Bild der Lage, die Täterstrukturen und die Tatbegehungsweisen verfügen. Dies ist nur gewährleistet, wenn die Sicherheitsbehörden, zum Beispiel durch die Erstattung einer Strafanzeige und eine umfassende Informationsweitergabe an die Polizei, möglichst frühzeitig eingebunden werden.

Aufgrund der Vielzahl von Internetbeiträgen auf den einschlägigen Portalen und des Umstands, dass jeder Nutzer auf Indymedia die Möglichkeit hat, über ein Eingabeformular Beiträge anonym und ohne den Zwang zur Registrierung, in Echtzeit und ohne vorherige Kontrolle zu veröffentlichen, ist eine regelmäßige Kontrolle der Einträge auf Strafbarkeit nicht zu gewährleisten.

Die auf der Internetseite festgestellten strafbaren Inhalte werden unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände von den zuständigen Verfolgungsbehörden konsequent strafrechtlich verfolgt.

8. Welche sonstigen bayerischen Behörden waren bisher mit der „Causa Indymedia“ beschäftigt?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.